



PIN24 DIE MESSE FÜR GRÜNDER, DIE SICH NICHT STOPPEN LASSEN

SAMSTAG 7. SEPTEMBER 2024 KULTURHALLE RÖDERMARK

Gründermesse PIN 24 am 7. September in Rödermark

Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

Veranstalter

Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Rödermark in Kooperation mit gruenderberatungen.de

Aussteller

Teilnehmen an der Messe am 7. September 2024 können Aussteller in folgenden Bereichen. Unterstützende Dienstleistungen: Werbeagenturen, Steuerberater, Hausbanken, Buchhaltungsprogramme, Controlling, Kalkulation, Arbeitssicherheit, soziale Absicherung, Franchiseanbieter etc.

Förderplattformen: wie z.B. Arbeitsamt, WiBank Hessen, RKW Hessen, Hessische Bürgschaftsbank, Verbände, Kammern, Wirtschaftsförderung, Gründerzentren, Kreis Offenbach (Standortplus) und weitere Landkreise in Südhessen, IHK, HWK, Innungen, Handelsverband Hessen, Dehoga Hessen, BVMW, Sozialplattformen, etc.

Einen Stand buchen können auch Unternehmer/Gründer aus der Region der Branchen

1. Handel, Manufakturen, Kleingewerbe
2. Gastronomie
3. Dienstleistung/Freiberufler
4. Handwerk
5. Gesundheit/Soziales

Erfolgreiche Jungunternehmen und Experten erhalten die Möglichkeit, Ihr Wissen an mehreren Infopoints im Rahmen von interaktiven Gesprächskreisen weiterzugeben.

Messezeiten und Standaufbau/-abbau

Messebetrieb

Samstag, 07.09. von 10.00 bis 16.00 Uhr

Produktverkäufe der Aussteller zu den Messeöffnungszeiten sind möglich.

Standaufbau-Zeiten

Freitag, 06.09. von 13 bis 17 Uhr

Samstag, 07.09. von 8 bis 9.30 Uhr

Standabbau-Zeiten

Samstag, 07.09. spätestens bis 21.00 Uhr

Änderungen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

Anmeldeschluss: 28. Juni 2024

Preise

Frühbucher bis 26. März 2024 erhalten einen Rabatt in Höhe von 10 % und junge Unternehmen einen 50 Prozent Rabatt bei einer Standbuchung.

Werbung und Pressearbeit

Die Messe wird durch Internet, Social Media und Pressearbeit beworben. Es werden Film- und Fotoaufnahmen gemacht und Logos/Bilder/Texte für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Mit der Anmeldung stimmen die Aussteller der Nutzung in diesem Rahmen ausdrücklich zu.

Anmeldungsbedingungen

Mit der Anmeldung werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Ausstellungsbedingungen akzeptiert. Die Ausstellungsleitung entscheidet über die Zulassung der Anmeldungen und behält sich vor, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Ein Konkurrenzausschluss besteht nicht. Die Ausstellungsgegenstände (Waren) und Dienstleistungen sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Es dürfen nur genehmigte bzw. bei der Anmeldung angegebenen Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen ausgestellt werden

Die Zuweisung der Ausstellungsfläche erfolgt nach Wahl des Veranstalters und in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge. Die Aussteller haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Form und Platzierung der Standfläche. Eventuelle Einwendungen gegen die Standortwahl oder notwendige Standort Änderungen aus organisatorischen und technischen Gründen berechtigen die Aussteller weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatzansprüchen. Den Ausstellern stehen ausschließlich die angemieteten Flächen zur Verfügung. Eine Ausweitung der gemieteten Flächen ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

Für eine Untervermietung der Standfläche ist eine Genehmigung des Veranstalters erforderlich.

Die Stände haben eine Größe von 3 Frontmetern, eine Tiefe von 2,50 m und eine Höhe von 2,50 Meter. Zu der Grundausstattung gehören zwei Tische mit zwei Stühlen. Auf Wunsch können in begrenzter Anzahl weiße Systemwände (Magnetwände) zur Verfügung gestellt werden.

Die Aussteller erhalten nach Eingang der Anmeldung eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung.

Für die Veranstaltung gelten die in der Anmeldung ausgedruckten Beteiligungspreise. Sonstige Dienstleistungen sind gesondert zu bezahlen.

Auf der Messe stehen Standflächen mit 3 Frontmetern und 2,5 Metern Tiefe in begrenzter Zahl zur Verfügung.

In der Standmiete sind enthalten:

- Allgemeine Beleuchtung und Stromanschluss
- 2 Tische und 2 Stühle
- Zugang zum W-LAN
- Verköstigungs-Gutschein im Wert von 20 Euro
- Aufführung im Ausstellerverzeichnis
- Werbemaßnahmen
- Rahmenprogramm
- Dekoration der Veranstaltungshalle

Die Anmeldung und die Zusage für einen Ausstellungsplatz sind erst nach Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages verbindlich. Nach Abschluss der Planungsarbeiten, spätestens zirka 14 Tage vor der Messe erhalten die Aussteller Angaben und Informationen über den genauen Standort Ihrer Ausstellungsfläche. Die Höhe der Stände beträgt 2,50 Meter. Über diese Höhe darf nur mit Genehmigung des Veranstalters hinausgegangen werden. Bei der Standgestaltung ist darauf zu achten, dass ergänzende Dekoration und Werbematerialien der Aussteller kinder- und brandsicher angebracht werden. Zur Befestigung von Gegenständen an der Einrichtung dürfen keine Nägel, Reißzwecke o. Ä. benutzt werden. Kleberückstände müssen beim Abbau von der Einrichtung spurlos entfernt werden. Beschädigte oder verschmutzte Wände werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Technik/EDV

Der Veranstalter stellt die allgemeine Beleuchtung und jedem Aussteller auf Wunsch einen Stromanschluss mit einem Anschlusswert von 3 KW (230 Volt) zur Verfügung. Diese Leistung ist in der Standmiete enthalten. Die Kulturhalle verfügt über die für die Messe notwendige Beschallungs-, Beleuchtungs- und Videotechnik sowie über die Stromanschlüsse. Wünsche der Aussteller nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen (Kraftstrom), sind bei Anmeldung bekannt zu geben. Die Berechnung dieser Sonderanschlüsse, nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung, erfolgt durch die Stadt Rödermark. Die Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für eventuell erforderliche Wasser- und Gasanschlüsse.

Rauchverbot/Brandschutz

In der Kulturhalle besteht ein Rauchverbot. Eine Raucherzone wird im Außenbereich eingerichtet. Die Aussteller müssen sich an die Bestimmungen des Brandschutzes in der Messehalle halten und ggf. eigene Brandschutzvorkehrungen auf dem Messestand treffen.

Reinigung/Abfallentsorgung

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von dem Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden. Die Aussteller sind für die Abfallentsorgung selbst zuständig. Bei Nichtbeachtung gehen eventuell entstehende Kosten zu Lasten des jeweiligen Ausstellers.

Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilderdarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters und ist rechtzeitig anzumelden.

Vertragsrücktritt oder Nichtteilnahme

Bei Vertragsrücktritt bis 6 Wochen vor der Messe werden 50 % des Rechnungsbetrages zurückerstattet, bei einem Rücktritt innerhalb der letzten 4 Wochen vor Beginn der Messe ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten. Bei Nichterscheinen am Messtag berechnet der Veranstalter den vollen Mietpreis.

Haftung/Versicherungen

Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, alle Risiken des Transports vor, während und nach der Fachveranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, usw. ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten. Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haften für alle Schäden, die durch deren Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden sowie an diesen und dessen Einrichtungen entstehen.

Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen sowie für Personenschäden des Ausstellers, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

Bewachung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

Vorbehalt

Falls die Fachveranstaltung aus irgendwelchen Gründen terminlich oder örtlich verlegt, ganz abgesagt wird können vom Anmelder gegenüber dem Veranstalter keinerlei Regressansprüche gestellt werden. Soweit die Messe nur verkürzt stattfindet, wird die Standmiete entsprechend gekürzt und der überschüssige Betrag zurückbezahlt. Kann die Messe aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht eröffnet werden, so erfolgt eine Erstattung der Standmiete nach Abzug einer Bearbeitungspauschale von 25 %.

Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgebiet für die Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahme- und Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt.

Verjährung – Erfüllungsort - Gerichtsstand

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend gemacht werden, obliegen der Verjährung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters in Rödermark. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 16. Februar 2024